



Vorlage	Drucksachen-Nr: V/2021/327								
Erstellt durch: Amt 61 - Stadtplanungsamt	Status: öffentlich								
Geschäftsordnung des Klimabeirates der Stadt Herzogenrath									
Beratungsfolge:	TOP:								
Datum Gremium	<table border="1"><thead><tr><th>Einst.</th><th>Ja</th><th>Nein</th><th>Enth.</th></tr></thead><tbody><tr><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></tbody></table>	Einst.	Ja	Nein	Enth.				
Einst.	Ja	Nein	Enth.						
14.09.2021 Klima- und Umweltschutzausschuss									

Beschlussvorschlag:

Der Klima- und Umweltschutzausschuss beschließt die Geschäftsordnung des Klimabeirates der Stadt Herzogenrath.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- keine Auswirkungen
- positive Auswirkungen
- negative Auswirkungen

Kurze Erläuterung:

Der Beschluss der Geschäftsordnung des Klimabeirates der Stadt Herzogenrath regelt die Zusammenkunft des Klimabeirates, welcher die Klimaschutzaktivitäten der Stadt voranbringt. Dadurch hat der Beschluss indirekte positive Auswirkungen auf den Klimaschutz.

Sachverhalt:

Mit Beschluss vom 25.03.2021 hat der Klima- und Umweltschutzausschuss der Stadt Herzogenrath die Einrichtung eines Klimabeirates beschlossen. Der Klimabeirat soll seine Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung regeln. Die durch die Verwaltung erstellte Geschäftsordnung kann der Anlage 1 entnommen werden.

Jedem Mitglied des Klimabeirates ist eine Ausfertigung auszuhändigen, was mit Zustellung der Sitzungsunterlagen der ersten Sitzung vollzogen wird.

Anlage/n:

Anlage 1) Geschäftsordnung des Klimabeirates der Stadt Herzogenrath

Geschäftsordnung des Klimabeirates der Stadt Herzogenrath

In seiner Sitzung am 25.03.2021 hat der Klima- und Umweltschutzausschuss der Stadt Herzogenrath die Einrichtung eines Klimabeirates beschlossen. In der Sitzung des Klima- und Umweltschutzausschuss am 14.09.2021 wurde folgende Geschäftsordnung des Klimabeirates der Stadt Herzogenrath beschlossen:

§ 1 Ziele und Aufgaben

- (1) Der Klimabeirat wird für die Stadt Herzogenrath als ein fachliches Beratungsgremium eingerichtet, das die Stadt bei der Erreichung ihrer Klimaschutzziele und der Klimafolgenanpassung unterstützt. Der Klimabeirat ist kein beschließendes Gremium, sondern ein beratendes. Durch seine Zusammensetzung dient er als Plattform für den Austausch und die Bündelung von Engagement und Wissen des städtischen Klimaschutzes.
- (2) Der Klimabeirat berät die Gremien der Stadt und insbesondere den Klima- und Umweltschutzausschuss bei klimaschutzrelevanten Entscheidungen. Er gibt Empfehlungen und Vorschläge zu den städtischen Klimaaktivitäten.
- (3) Er begleitet die Erarbeitung und anschließende Umsetzung und Fortschreibung der städtischen „Klimastrategie“ (siehe Drucksachen-Nr.: V/2020/417).
- (4) Der Klimabeirat ist unabhängig. In ihm vollzieht sich eine eigenständige Meinungsbildung.
- (5) Bei Vorhaben von grundlegender Bedeutung für den städtischen Klimaschutz soll der Klimabeirat Gelegenheit haben, Stellung zu beziehen.
- (6) Der Klimabeirat berichtet dem Klima- und Umweltschutzausschuss jährlich über die Arbeitsergebnisse.
- (7) Der Klimabeirat schlägt Preisträger*innen für die jährliche Umweltehrung der Stadt Herzogenrath vor.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Der Klimabeirat setzt sich aus Fachleuten verschiedener gesellschaftlicher Bereiche und Gruppen zusammen, welche mit dem Thema Klimaschutz vertraut sind. Diese werden auf Empfehlung des Bürgermeisters durch den Rat der Stadt berufen.
- (2) Der Klimabeirat setzt sich wie folgt zusammen:

Verwaltung

- Vertreter*in des Verwaltungsvorstands
- Klimaschutzmanagement
- Umweltplaner*in

Je 1 Vertreter*in aus den folgenden Ämtern*:

- A 61 - Stadtplanungsamt
- A 65 - Hochbauamt
- A 66 - Tiefbauamt
- A 67 - Technisches Betriebsamt
- A 32 - Ordnungsamt (i.e. Mobilität)
- A63 - Bauordnungsamt
- S 80 - Wirtschaftsförderung, Kultur und Öffentlichkeitsarbeit (i.e. Wirtschaftsförderung)

* je nach Bedarf nehmen auch andere Vertreter*innen der Verwaltung teil

Stadtrat

- Je 1 Vertreter*in der im Stadtrat vertretenen Fraktionen*

*Sinnvoll ist es, wenn die entsendeten Stadtratsmitglieder auch Mitglieder des Klima- und Umweltausschusses sind.

Fachöffentlichkeit

- 2 Vertreter*innen der Naturschutzverbände
- 1 Vertreter*in der Friday-for-Future Bewegung
- 1 Vertreter*in der Scientists-for-Future Bewegung
- 2 Vertreter*innen des Agenda-Beirats
- 2 fachkundige Vertreter der Bürgerschaft
- 3 weitere Vertreter der Bürgerschaft*

* Die 3 weiteren Vertreter der Bürgerschaft sollen die Altersgruppen und die Stadtteile ebennmäßig repräsentieren und werden durch das Zufallsprinzip gelost.

- (3) Die Mitglieder des Klimabeirats werden durch die Geschäftsstelle bestellt.
- (4) Zu einzelnen Sitzungen können externe Expert*innen eingeladen werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitarbeit im Klimabeirat ist ein Ehrenamt. Ein Sitzungsgeld wird nicht gezahlt.
- (2) Eine Vertretung ist in Ausnahmefällen mit Zustimmung der Geschäftsstelle zulässig.
- (3) Ein dazu bestimmtes Mitglied des Klimabeirates soll als beratendes Mitglied im Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz vertreten sein, sofern der Rat der Stadt Herzogenrath dies gem. § 58 Abs. 4 GO NRW beschließt. Dieser Vertreter / diese Vertreterin wird vom Klimabeirat mit Stimmenmehrheit entsprechend § 10 (2) gewählt.
- (4) Die Mitglieder des Klimabeirates werden bis zum Ende der Wahlperiode berufen. Eine erneute Berufung ist zulässig. Scheiden Mitglieder vorzeitig aus, werden Ersatzmitglieder bestimmt.

§ 4 Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle des Klimabeirates liegt beim Klimaschutzmanagement der Stadt Herzogenrath.
- (2) Vertreten wird das Klimaschutzmanagement durch den/die Klimaschutzmanager*in.
- (3) Die Geschäftsstelle vertritt den Klimabeirat nach außen und ist Ansprechpartner*in.

§ 5 Einberufung

- (1) Der Klimabeirat tagt regelmäßig nach Bedarf, mindestens jedoch dreimal jährlich.
- (2) Sitzungen können bei Bedarf als Online-Sitzungen stattfinden.
- (3) Die Geschäftsstelle beruft den Klimabeirat in regelmäßigen Abständen ein.

§ 6 Tagesordnung

- (1) Die Geschäftsstelle, bereitet eine Tagesordnung vor. Die Tagesordnung ist mit der Einladung, spätestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin den Mitgliedern mit erforderlichen Unterlagen zuzusenden. Die Einladung erfolgt per E-Mail.

§ 7 Sitzungen

- (1) Die Geschäftsstelle moderiert die Sitzungen. Es gibt keinen Vorsitz.
- (2) Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Bei Bedarf besteht die Möglichkeit einer nichtöffentlichen Sitzung.

- (3) Die Geschäftsstelle kann zur Beratung bestimmter Sachverhalte externe, sachkundige Personen hinzuziehen.
- (4) In der ersten Sitzung des Klimabeirats werden 3 Schriftführer*innen gewählt, welche abwechselnd die wesentlichen Inhalte der Sitzung in einem Ergebnisprotokoll zusammenfassen. Die Geschäftsstelle versendet das Ergebnisprotokoll zeitnah an die Mitglieder des Klimabeirates.

§ 8 Beschlussfassung

- (1) Der Klimabeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (2) Die Beschlüsse über Empfehlungen an die Stadtverwaltung, den Rat oder andere Organe erfolgt mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Geschäftsstelle.
- (3) Das Stimmenverhältnis wird im kurzen Ergebnisprotokoll festgehalten.

§ 9 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Mitglieder des Klimabeirates sowie die zusätzlich hinzugezogenen Personen sind zur Verschwiegenheit über die ihnen gegebenen vertraulichen Informationen und Unterlagen verpflichtet.

§ 10 Inkrafttreten / Änderung der Satzung

- (1) Die Geschäftsordnung oder deren Änderungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.